VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN ("POR-INTRA-X")

UR	OPÄISCH	E UNION				INTRA			
	I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer				
		Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer				
		Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörde	QR-Code			
ng		Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde				
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.5.	Empfänger			Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt				
r o		Name			Name	Registrierungsnr.			
ng de		Anschrift			Anschrift				
eipn		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
Scn	I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode			
Pe	I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code			
=	I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort				
E		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs- /Zulassungsnr.			
		Anschrift			Anschrift	,=			
		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
	I.13.	Verladeort		I.14.	Datum und Uhrzeit des Abtransports				
	I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen				
			□ Flugzeug		Name	Registrierungs-			
			211162016		Anschrift	/Zulassungsnummer			
		□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode			
		Ç		I.17.	Begleitdokumente				
		Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code			
		Dokument			Land	ISO-Ländercode			
					Bezugsnummer des Handelspapie				
	I.18.	Beförderungsbedingu			□ Gekühlt	□ Gefroren			
	I.19.	Transportbehälter-/C	ontainernummer /Plombennummer	r					
		Transportbehälter-/Con	tainer-Nr. Pl	lombenn	ummer				

I.20.	Zertifiziert als/für									
□ Weite	ere Haltung	□ Schlachtung		□ Ges	schlossener	Betrieb	□ Zuch	ntmateria	l	
□ Regis	trierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnumme	er	□ Aus	sstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung			
							oder E	insatz		
□ Freise	etzung in offenen Gewässer	n Versandzentrum					□ Aqua	akulturbe	etrieb für	
				Umse	tzgebiet/Re	inigungszentrum	Ziertiere			
□ Weite	erverarbeitung	□ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quarantänebetrieb oder				
		Bodenverbesserungsmittel					ähnlicher Betrieb			
□ Erzeu	gnisse für den menschliche	en □ Bestäubung		\square Zum menschlichen Verzehr		chen Verzehr	□ Sonstiges			
Verzehr				bestir	nmte lebeno	le Wassertiere				
I.21.	□ Für die Durchful	hr durch ein Drittland								
	Drittland				ISO-Länd	ercode				
	Ausgangsort				GKS-Cod	e				
	Eingangsort				GKS-Cod	2				
I.22.	□ Für die Durchfuhr du	rch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23.	□ Für d	lie Ausfuhr				
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Dri	ttland	I	SO-Länd	lercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode	ISO-Ländercode		Ausgangsort			GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode								
I.24.	Geschätzte Beförderung	sdauer		I.25.	Fal	rtenbuch	□ Ja	ı	□ Nein	
I.26.	Gesamtzahl der Packstü	icke		I.27.	Ges	samtmenge				
I.28.	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche					
I.30.	Beschreibung der Sendu	ing								
KN-Coo	de Art U	Interart/Kategorie Geschlecht	Identi	ifizierui	ngssystem	Identifikationsr	nummer	Alter	Menge Art	
Ursprur	ngsregion k	Cühllager	Identi	itätsken	nzeichen	Art der Verpach	kung		Nettogewicht	
Schlach	tbetrieb A	urt der Behandlung	Art der Ware		;	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.	
		Oatum der Gewinnung/Erzeugung	Herst	ellungs	betrieb	Registrierungs- /Zulassungsnur der Anlage / de Betriebs/ Zentri Depots	nmer s	Test		

Teil II: Bescheinigung

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	j	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer	

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1. Die Schweine⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
 - II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
 - II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,
 - II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;
 - II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;
 - II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

 - (2)[II.1.4. Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und sie haben keinen im Einklang mit Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb durchlaufen, der die Anforderungen aus Anhang IV Kapitel I Teil A Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 nicht erfüllt.]
- II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
 - II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schweine gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.
 - II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
 - II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
 - II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Abgang keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand
 - ⁽²⁾Entweder:[II.2.4.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden;]
 - (2) Und/Oder: [II.2.4.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]
 - II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.

EUROPAISCHE UNION		
⁽²⁾ [II.2.6.	mit dem Virus der Au	gliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status "frei von Infektionen jeszkyschen Krankheit" verbracht, und sie wurden nicht gegen eine s der Aujeszkyschen Krankheit geimpft. Und:
(2)Entwede		Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der chen Krankheit sind. Und:
	(2)Entweder:[II.2.6.1.1.	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone mit dem Status "frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit".]]
	⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.6.1.2. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ⁽³⁾⁽⁴⁾ vorgesehenen Diagnosemethode einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2)Und/Ode	•	Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus kyschen Krankheit sind. Und:
		wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem assenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:
	Deleş serol Auje: durch wurd	wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der gierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem begischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der szkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben gegführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen en, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang mmen wurde.]]
⁽²⁾ [II.2.6.		Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit verbracht.
(2)Entwede	er: [II.2.6.1.	Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der chen Krankheit sind. Und:
	(2)Entweder:[II.2.6.1.1.	Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status "frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit".]]
	⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.6.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit.]]
	⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.6.1.3. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ⁽⁴⁾ genannten Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2)Und/Oder:

[II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:

- Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:
- Sie wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang entnommen wurde.]]
- II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
- ²⁾[II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:
 - II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:
- (2) Entweder: [II.4.2. Sie haben sich seit ihrer Einstallung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]
 - (2) Oder: [II.4.2. Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einstallung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]
 - II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:
 - II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]
 - II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
- II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.
- (2)(5)[II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:
 - (2) Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]
 - (2)Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]
 - (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (6)(7)

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: "Versandort": Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im

Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe

zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: "Bestimmungsort": Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder

einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für

Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: "Begleitdokumente": Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen

Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe

zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde angegeben werden.

in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

"Identifikationsnummer": Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

Feld I.30.:

- Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- Bei unter vier Monate alten Schweinen, die von mit einem Markerimpfstoff (negativer gE-Marker) geimpften Muttertieren geboren wurden, kann zum Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit die in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehene Diagnosemethode verwendet werden.
- Die Zahl der untersuchten Schweine muss zumindest den Nachweis einer Seroprävalenz von 10 % der Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen.

- (5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
- Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen
Kontrolleinheit
Code der lokalen
Kontrolleinheit
Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift